

Musikverein Stuttgart-Weilimdorf e.V.



Vereinsordnung (VO)

Präambel

Diese Vereinsordnung (VO) regelt gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 1 der Satzung die Ausführung der satzungsgemäßen Aufgaben und Bestimmungen des Musikvereins Stuttgart-Weilimdorf e.V. Sie ist nicht in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes einzutragen. Die VO ist laut Satzung für alle Mitglieder bindend.

Eine Änderung oder Ergänzung der VO kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vollzogen werden.

Die VO wurde am 29. März 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Eintrag der Satzung im Vereinsregister am 27. April 2023 in Kraft.

1. Geschäftsjahr (§ 1 Abs. 4 der Satzung)

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.

3. Mitgliedsarten (§ 5 der Satzung)

Der Verein besteht aus den folgenden Mitgliedsarten:

3.1 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind entweder in musikalischer Ausbildung, wirken dauerhaft in einem der Orchester mit oder sind Mitglied der Vorstandschaft im Sinne von § 12 der Satzung.

3.2 Fördernde Mitglieder

Diese sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins anerkennen und fördern wollen.

3.3 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Dies sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden durch Beschluss der Vorstandschaft ernannt.

4. Ausübung des Stimmrechts bei der Mitgliederversammlung

(§ 8 der Satzung)

4.1 Alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres sind antrags- und stimmberechtigt.

4.2 Bei geschäftsunfähigen bzw. beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern kann ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht ausüben.

4.3 Juristische Personen können durch eine vertretungsberechtigte Person (z. B. Geschäftsführer oder Vorstand) an der Mitgliederversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben. Sollte ein anderer Vertreter der juristischen Person das Mitgliedsrecht im Auftrag wahrnehmen, kann er sich durch Vollmacht bei der Sitzungsleitung legitimieren.

5. Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung

(§ 10 der Satzung)

5.1 Abstimmungen

Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber der Sitzungsleitung verlangt wird.

5.2 Wahlen

Wahlen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem anwesenden Mitglied gegenüber der Sitzungsleitung verlangt wird.

5.3 Wiederwahlen und Wechsel innerhalb der Amtszeit

Wiederwahlen sind zulässig.

Bei Wechseln innerhalb der Amtszeit kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitglieder- oder Musikerversammlung, in der das Amt neu besetzt wird, das Amt einem anderen Mitglied der Vorstandschaft - unabhängig vom Geschäftsbereich - zuordnen oder mit einem zuvor nicht der Vorstandschaft angehörenden Mitglied kommissarisch besetzen.

5.4 Abberufung

Jedes Mitglied der Vorstandschaft kann auf Antrag von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn der Antrag vor der Mitgliederversammlung fristgerecht beim Vorstand eingereicht wurde.

5.5 Regelamtszeit – Verlängerung und Beendigung

Liegt das Ende der in der Vereinsordnung (VO) festgelegten Regelamtszeit für die Mitglieder der Vorstandschaft vor dem Termin der Mitgliederversammlung, verlängert sich die Amtszeit automatisch bis zum Termin der Mitgliederversammlung, die auf das Ende der Regelamtszeit folgt.

Ein Rücktritt aus dem Amt beendet die Amtszeit mit sofortiger Wirkung.

6. Zusammensetzung der Vorstandschaft und Stimmberechtigungen

(§ 12 der Satzung)

6.1 Die Vorstandschaft des Vereins setzt sich zusammen aus den Geschäftsbereichen:

6.1.1 Geschäftsbereich Vorstand

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

6.1.2 Geschäftsbereich Finanzen

Kassier
stellvertretender Kassier

6.1.3. Geschäftsbereich Schriftführung/Öffentlichkeitsarbeit

Schriftführer
Verantwortlicher Öffentlichkeitsarbeit

6.1.4. Geschäftsbereich Musik

Musikervorstand
stellvertretender Musikervorstand
Vizedirigent

6.1.5. Geschäftsbereich Jugend

Jugendleiter
stellvertretender Jugendleiter
technischer Vertreter Musik

6.1.6 Geschäftsbereich Wirtschaft

Wirtschaftsführer
stellvertretender Wirtschaftsführer

6.1.7. Geschäftsbereich Technik/Instandhaltung

technischer Vertreter Verein
stellvertretender technischer Vertreter Verein

Die Bezeichnungen der Geschäftsbereichsmitglieder können auf die männliche oder weibliche Form angepasst werden.

6.2 Stimmberechtigung in den Vorstandssitzungen / Ordnungen

6.2.1 Jeder Vertreter des Geschäftsbereichs Vorstand hat eine Stimmberechtigung.

6.2.2 Die weiteren Geschäftsbereiche haben je eine Stimmberechtigung.

6.2.3 Eine beratende Teilnahme der weiteren Mitglieder eines Geschäftsbereichs ist jederzeit möglich und erwünscht.

6.2.4 Die Vorstandschaft tagt in der Regel in Präsenz; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach § 12 Abs. 2 der Satzung anwesend ist. In Ausnahmefällen können Sitzungen auch virtuell entsprechend § 10 Abs. 2 Sätze 1 – 4 der Satzung stattfinden. Abstimmungen im Umlaufverfahren sind in Einzelfällen zulässig.

6.2.5 Im Übrigen gelten für Abstimmungen die unter 5.1 genannten Modalitäten entsprechend. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

6.2.6 Die Vorstandschaft und die einzelnen Geschäftsbereiche können sich Geschäftsordnungen geben. Darin können alle regelmäßig wiederkehrenden Vorgänge und Abläufe geregelt oder Zuständigkeiten verteilt werden.

7. Wahlmodus und Regelamtszeiten der Vorstandschaft

(§§ 11 bis 13 der Satzung)

7.1 Wahlmodus

Zur Stabilisierung der Geschäftsbereiche werden die Vertreter der Geschäftsbereiche in der Regel alternierend für 2 Jahre gewählt; die unter Nr. 5.5 der VO genannten Bestimmungen gelten für die von der Musikerversammlung gewählten Vertreter entsprechend.

7.2 Wahlen der nicht musikbezogenen Geschäftsbereiche

Die Vertreter der Geschäftsbereiche Vorstand (6.1.1), Finanzen (6.1.2), Schriftführung/ Öffentlichkeitsarbeit (6.1.3), Wirtschaft (6.1.6) und Technik/Instandhaltung (6.1.7) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

7.3 Wahlen der musikbezogenen Geschäftsbereiche

Die Vertreter der Geschäftsbereiche Musik (6.1.4) und Jugend (6.1.5) werden von der Musikerversammlung gewählt, die mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden muss. Das Wahlergebnis wird der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

7.4 Wahlen der Ämter nach der Satzung vom 29.03.2023, Wahlturnus

Nach der neuen Satzung und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen VO sind folgende Mitglieder 2023 zu wählen:

7.4.1 Wahl auf 2 Jahre: *Vorsitzender, Kassier, Schriftführer, stellvertretender Wirtschaftsführer, stellvertretender technischer Vertreter Verein*

7.4.2 Wahl auf 1 Jahr (Wechsel während der regulären Amtszeit):
stellvertretender Kassier

7.4.3 Bestätigung der Wahlen aus der Musikversammlung:
a) auf 2 Jahre *Musikervorstand, Jugendleiter, Vizedirigent, technischer Vertreter Musik*
b) auf 1 Jahr (Wechsel während der regulären Amtszeit):
stellvertretender Jugendleiter.

8. Wahl der Kassenprüfer (§ 10 Abs. 9 Nr. 6 der Satzung)

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

9. Erlass weiterer Ordnungen durch die Vorstandschaft

(§ 8 Abs. 1, 2 und 6, § 9 Abs. 4 Nr. 6, § 10 Abs. 9 Nr. 4 der Satzung)

Die Vorstandschaft kann ergänzend weitere Ordnungen erlassen, deren Erlass bzw. deren Änderungen den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

Stuttgart, den 29. März 2023